

1. Zusammensetzung des Tafel-Ausschusses

a. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- a. sechs Mitgliedern der Tafel, die nicht gleichzeitig Mitglieder des KGRs sind. Sie werden gewählt durch die Helfer*innenversammlung der Tafel.
- b. einem Mitglied des KGRs. Es wird durch den Kirchengemeinderat gewählt.
- c. der zuständigen pastoralen Person der Kirchengemeinde

b. Die Ausschussmitglieder der Tafel werden für 2 Jahre gewählt. Zeitversetzt um ein Jahr läuft jährlich die Wahlperiode für drei Mitglieder aus. Die Wahl erfolgt auf der jährlich stattfindenden Helferversammlung, zu der alle aktiven Ehrenamtlichen der Reinfelder Tafel schriftlich vier Wochen vorher eingeladen werden. Wählbar sind alle volljährigen aktiven Ehrenamtlichen der Tafel Reinfeld. Wahlberechtigt sind alle aktiven Ehrenamtlichen der Tafel Reinfeld. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Ausschuss wählt den Vorsitz aus den eigenen Mitgliedern. Die Stellvertretung wird von einem Mitglied des KGRs wahrgenommen. Sollte kein Vorsitz gefunden werden, übernimmt der KGR die vorübergehend die Vorsitzfunktion.

c. Neben Vorsitz und Stellvertretung sind folgende Aufgaben im Ausschuss zu vergeben:

- Schriftführung
 - Finanzen
 - Erstellung von Dienstplänen
 - Öffentlichkeitsarbeit / digitale Medien
- Weitere Aufgaben können vergeben werden.

2. Aufgaben und Entscheidungskompetenzen

a. Der Ausschuss erstellt jährlich das Haushaltsbudget für das folgende Jahr auf. Es ist dem KGR zur Genehmigung vorzulegen.

b. Einkäufe, Auftragserteilungen und andere budgetrelevanten Geschäfte müssen vom Ausschuss vorab beschlossen werden. Für alle Vergaben sind grundsätzlich drei Angebote einzuholen. Anordnung erfolgt durch die berechtigten Personen.

c. Anschaffungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand bis 500 € pro Einzelfall kann der Vorsitz, die Stellvertretung oder das für die Finanzen zuständige Ausschussmitglied ohne Beschluss des Ausschusses entscheiden.

d. Bei Beträgen über 2.000 € obliegt die Freigabe von Geldern dem KGR. Bei Beträgen unter 2000 € obliegt die Freigabe von Geldern der zuständigen pastoralen Person bzw. den anordnungsberechtigten Personen der Kirchengemeinde.

e. **Anträge der Tafel auf Stiftungsgelder** (z.B. der Lidl-Stiftung) oder auf Fremdfinanzierung durch Dritte werden nach Beratung im Ausschuss durch den Vorsitz vorbereitet. Die Antragsstellung erfolgt dann die anordnungsberechtigten Personen. Die Freigabe der Gelder erfolgt nach den oben genannten Regelungen.

f. **Beim Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg** sind der Ausschuss-Vorsitz, seine Stellvertretung sowie das für die Finanzen zuständige Ausschussmitglied berechtigt, Auskünfte zu den Finanzen der Tafel abzufragen. Sie sind namentlich durch den KGR beim Kirchenkreis zu hinterlegen.

3. Sitzung

a) **Der Ausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich.** Die Ausschussmitglieder dürfen zur ihrer Unterstützung weitere Personen benennen, die mit beratender Stimme die Arbeit des Ausschusses unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

b) **Zur Sitzung wird durch den Vorsitz eine Woche vorher** schriftlich mit einer Tagesordnung eingeladen. Die Ausschussmitglieder können im Vorfeld Anfragen stellen und Tagesordnungspunkte anmelden.

c) **Der Ausschuss tagt mindestens viermal im Jahr** sowie nach Bedarf.

d) **Alle Mitglieder im Ausschuss** sind gleichermaßen stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlussfähig ist der Ausschuss ab der Anwesenheit von der Hälfte seiner Mitglieder.

e) **Über die Sitzung ist ein schriftliches Protokoll** anzufertigen und allen KGR-Mitgliedern und Ausschussmitgliedern zuzusenden.

f) **Der Ausschuss berichtet der Gemeinde** einmal jährlich bei einer Gemeindeversammlung über die Arbeit der Tafel Reinfeld.

4. Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung können mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses dem KGR empfohlen werden.

5. Geschlechtsneutralität

Alle in Satzung genannten Personen oder Funktionsträger sind unabhängig von der Formulierung geschlechtsneutral zu verstehen.

6. Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld am 19. August 2019 in Kraft.